

Allgemeinverfügung der Stadt Dormagen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20 Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 i.V. mit § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S.218 b), §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639), § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der Fassung vom 31. Dezember 2020, erlässt der Bürgermeister der Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht in allen öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung der Mindestabstände zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich:

Dormagen-Mitte, Fußgängerzone, montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr:

Kölner Straße ab Hausnummer 25 bis Ende; Marktstraße; Paul-Wierich-Platz; Nettergasse Hausnummer 1 – 9

Dormagen-Zons, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr:

Schlossstraße; Rheinstraße; Schlossplatz; Hohes Örtchen; Mauerstraße; Hospitalplatz; Turmstraße; Museumsstraße; Zehntgasse; Grünwaldstraße; Hubertusstraße; Wendelstraße; Mühlenstraße

Dormagen-Bahnhof, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

Willi-Brand-Platz (gesamter Parkplatzbereich) und gesamtes Bahnhofsgelände einschließlich Abgang Zonser Straße

Dormagen-Bahnhof Nievenheim, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

Johannesstraße 1 – 3 (gesamter Parkplatzbereich vor der Gaststätte „Alter Bahnhof Nievenheim“ und das gesamte Bahnhofsgelände)

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8 der CoronaSchVO.

Zuständige Behörde für die Anordnung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen IfSBG-NRW die Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde.

Im Rhein-Kreis Neuss ist derzeit der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 Satz 4 ff. IFSG unverändert erheblich überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert. Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2 Nr.8 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen.

Die im Zuge der Infektionsermittlungen der Einzelfälle entstandene Datenlage des Kreisgesundheitsamtes zeigt, dass das Infektionsgeschehen im Rhein-Kreis Neuss nicht auf einzelne Einrichtungen zurückzuführen ist. Die dem Kreisgesundheitsamt bekannten gewordenen Infektionen betreffen Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter und resultieren aus unterschiedlichsten Gründen.

In den unter Ziffer 1 genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz in den angegebenen Zeiten regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden die jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Für diese Bereiche ist daher während der angegebenen Uhrzeiten zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen und sich dort aufhalten. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO.

Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt, der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebietes und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen sind nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Stadt Dormagen verhältnismäßig. Die Einschränkung des Einzelnen durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung steht hinter dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 und den damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben zurück. Darüber hinaus wird durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-

Nase-Bedeckung den Bürgerinnen und Bürgern nicht unmöglich gemacht, die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche aufzusuchen.

Die Geltungsdauer nach Nr. 3 bleibt unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 Satz 2 IFSG. Sachlicher Grund für die Maßnahme ist der Umstand, dass die Passantenströme während der festgelegten Zeiten in der Fußgängerzone Dormagen-Mitte und an den Bahnhöfen sowie in der Zonser Altstadt an Wochenenden und Feiertagen erfahrungsgemäß so hoch sind, dass für den Zeitraum bis zum Befristungsende der Allgemeinverfügung ein Verzicht auf das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines geänderten Infektionsgeschehens – aus heutiger Sicht nicht zu rechtfertigen wäre. Für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Diese Allgemeinverfügung ist ab Inkrafttreten kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 1a Nr. 6 IFSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tücher usw.) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske usw.) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dormagen einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Dormagen, den 7. Januar 2021

Lierenfeld
Bürgermeister